

Magistrat der Stadt Krems an der Donau

WIE KOMME ICH ZU EINER BEWOHNERPARKKARTE ?

1. Lesen Sie bitte die Richtlinien zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung (Anlage A) **genau** durch. Nur wenn Sie der Meinung sind, dass alle geforderten Voraussetzungen erfüllt werden, stellen Sie einen Antrag.
2. Das Formular für die Antragstellung erhalten Sie im Büro für Bürgerservice im Rathaus Krems.
3. Besorgen Sie sich die eventuell notwendigen Bestätigungen (z.B. vom Arbeitgeber im Falle des Schichtarbeiters, oder wenn ein arbeitgebereigener Kraftwagen auch zur Privatnutzung überlassen wurde, vom Hausarzt im Falle einer körperlichen Behinderung etc.).
4. Der Antrag wird in der Bürgerservicestelle im Rathaus bearbeitet.
5. Die Kosten für die Bewohnerparkkarte sind: EUR 80,- (für 1 Jahr) bzw. EUR 160,- (für 2 Jahre). Weiters zahlen Sie bei der Ausfolgung des Bescheides (unabhängig von dessen Gültigkeitsdauer) EUR 36,40 Verwaltungsabgabe sowie EUR 14,30 Eingabegebühr.
6. Sie erhalten die sogenannte Bewohnerparkkarte, die Sie zum zeitlich unbeschränkten und unentgeltlichen Abstellen Ihres Fahrzeuges **nur** in Ihrer Bewohnerparkzone für die Dauer eines Jahres bzw. von zwei Jahren berechtigt.

RICHTLINIEN

ZUR VERGABE VON AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN NACH § 45 Abs. 4 StVO

FÜR DIE KURZPARKZONE „ALTSTADTZONE“ IN KREMS

ZIELSETZUNG:

Die Bewohner in den bewirtschafteten Zonen stellen jene Gruppe von Betroffenen dar, welche aufgrund ihrer Interessenslage „bevorzugt“ behandelt werden soll. Dies deshalb, da die getroffene Regelung nicht die Wohnbevölkerung bevorzugt, sondern sie von Nachteilen befreit, die durch die Einführung von Kurzparkzonen entstanden sind. Dass die Bewohner in der Beurteilung ihrer Interessenslage einer eigenen Betrachtung bedürfen, kommt auch schon durch die getrennte Behandlung im § 45 Abs. 4 StVO 1960 und dem dort eigens normierten Ausnahmetatbestand zum Ausdruck. Keinesfalls darf der Effekt eintreten, dass die angestammten Bewohner durch Maßnahmen der Parkraumbewirtschaftung aus ihrem Wohnquartier vertrieben werden.

KRITERIEN FÜR EINE POSITIVE ERLEDIGUNG:

1. Der angegebene Wohnsitz muss in dem in der Gebietsabgrenzungsverordnung festgelegten Bereich liegen und als **ordentlicher Wohnsitz** den Hauptaufenthaltort des Antragstellers, also den **Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen**, darstellen. Zum Nachweis des „Hauptwohnsitzes“ wird die Wählerevidenz als objektive Grundlage herangezogen. Das heißt, dass nur jene Bewohner mit einer positiven Erledigung rechnen können, die an ihrem angegebenen Wohnsitz in der Bundes-Wählerevidenz eingetragen sind.
2. An der angegebenen Wohnadresse muss auch tatsächlich **ausreichend Wohnraum** vorhanden sein. Die Wohnnutzfläche muss auf einem Erhebungsbogen angegeben und vom Antragsteller durch eine Bestätigung des Verfügungsberechtigten nachgewiesen werden. In Zweifelsfällen werden Überprüfungen vor Ort durch den Magistrat vorgenommen.
3. Nur dann, wenn an der Wohnadresse **kein Privatparkraum** (Garage, Abstellplatz im Hof etc.) verfügbar ist, kann mit einer positiven Erledigung gerechnet werden.
4. Der Antragsteller muss **Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer** eines Kraftwagens sein, wobei **die Adresse im Zulassungsschein** mit der **Wohnadresse des Antragstellers** übereinstimmen muss. Oder es wurde ihm ein **arbeitgebereigener Kraftwagen auch zur Privatnutzung überlassen**, was durch eine **Bestätigung des Arbeitgebers** nachzuweisen ist.

5. Nachweis des erheblichen persönlichen Interesses:

Das Interesse des Antragstellers an einem Parkplatz in Wohnnähe muss über das Bedürfnis jedes Kraftfahrzeugbesitzers eines von einer Gebietsabgrenzungsverordnung erfassten Gebietes hinausgehen, in der Nähe seines Wohnsitzes zu parken.

Dies ist besonders bei nachstehenden Personen der Fall:

- a) Personen, die das Fahrzeug zu beruflichen Zwecken benötigen (z.B. Vertreter, Ärzte, Geschäftsleute, Selbständige etc.)
- b) Personen, die das Fahrzeug für die Fahrt vom Wohn- zum Arbeitsort benötigen, wenn
 - aa) kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht und die Bewältigung der Strecke ohne KFZ als unzumutbar bezeichnet werden kann (über 1000 m)
oder
 - bb) es sich um Schichtarbeiter oder um Personen handelt, die zu unregelmäßigen Zeiten während des Tages von ihrem Wohn- zum Arbeitsort müssen.
- c) Personen, die aufgrund ihres Alters (ab 65 Jahre) oder ihrer Behinderung oder eines ihrer Familienangehörigen ein berechtigtes Interesse haben, in besonderer Nähe zu ihrem Wohnort zu parken.
- d) Personen, die aus sozialen Motiven, wie etwa Altenpflege oder Pflege eines behinderten Menschen, das Fahrzeug häufig benützen müssen.
- e) Personen, die ständig größere Lasten nach Hause tragen müssen (z.B. kinderreiche oder andere Großfamilien; Personen, die nachweislich mit dem Bau bzw. Umbau der Wohnung beschäftigt sind etc.)

MIT EINEM A B W E I S E N D E N BESCHEID

ZU RECHNEN HABEN:

1. Zweitwohnungsinhaber:

Bewohner, welche in der bewirtschafteten Zone nur einen zweiten Wohnsitz haben, der nicht Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen ist.

2. Bewohner ohne ausreichenden Wohnraum:

Anmeldungen an Firmenadressen, ohne dass wirklich ausreichender Wohnraum vorhanden ist (z.B. Sofa im Lagerraum).

3. Bewohner mit geliehenen Fahrzeugen:

Bewohner, denen nur fallweise von dritten Personen (Eltern, Freunden etc.) das Auto zum Gebrauch überlassen wird, da § 45 Abs. 4 StVO 1960 für Bewohner zwingend vorschreibt, dass der Antragsteller Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer oder auch privater Nutzer eines arbeitgebereigenen Kraftwagens sein muss.

4. Bewohner, die das „erhebliche persönliche Interesse“ nicht nachweisen können.

5. Studenten:

Studenten erhalten eine Bewilligung nur dann, wenn sie alle angeführten Bewohnerkriterien erfüllen.

6. Ansuchen für mehrere Ausnahmen:

Jeder Bewohner kann nur für einen Kraftwagen eine Ausnahme erlangen.

Abschließend darf noch bemerkt werden, dass diese Richtlinien lediglich die gesetzliche Grundlage widerspiegeln, wobei die gesetzlichen Bestimmungen so ausgelegt wurden, dass eine möglichst große Anzahl der Altstadtbewohner in den Genuss einer Ausnahmegenehmigung kommen.

(Fassung 19. StVO-Novelle, Oktober 1994)